



DER SCHORNSTEINFEGER IHR SICHERHEITS-, UMWELT- UND ENERGIEEXPERTE

Schornsteinfegerbetrieb Detlev Hermening



Schornsteinfegermeister
Bez.- Schornsteinfeger für den
Kehrbezirk Extertal I Reg.19302

Steinland 1
32699 Extertal

Telefon
0 52 62 / 853

Fax
0 52 62 / 99 38 11

Mobiltelefon
01 75 / 33 59 758

E-Mail
D.Hermenin@ t-online.de

Internet
www.hermening-bsm.de



Mein Betrieb nimmt seit 2008 am integrierten Qualitäts- u. Umweltmanagementsystem des Schornsteinfegerhandwerks teil.
Reg.-Nummer.1861200/7939

Mitarbeiter Guido Schmid



Schornsteinfegermeister
Mobiltelefon: 0 160 / 98 19 70 78

Information zur Schornsteinfegerrechnung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Beiliegend erhalten Sie erstmalig eine Rechnung über Schornsteinfegerarbeiten nach den Vorgaben der neuen, seit dem 01.01.2010 gültigen bundeseinheitlichen Kehr- und Überprüfungsordnung und den ebenfalls neuen seit dem 01.01.2010 gültigen Gebühren.

Für die Festsetzung der neuen Gebühren wurden in den letzten Jahren von unabhängigen Firmen sogenannte Zeitgutachten erstellt. (Zur Information: Die Zeitansätze der Gebühren bis 2009 beruhen auf einem ca. 25 Jahre alten Gutachten).

Bei den neuen Gebühren wurden entsprechende Änderungen berücksichtigt, was dazu führt, dass es in Gebäuden mit Kehrarbeiten (feste Brennstoffe) zu Gebührensteigerungen und in Gebäuden mit ausschließlich Überprüfungstätigkeiten (Öl und Gas) in den meisten Fällen zu Gebührensenkungen kommt.

Wissenswert wäre sicherlich auch, dass die Gebühren nicht von mir oder dem Schornsteinfegerhandwerk, sondern bundeseinheitlich durch die jeweiligen Länder, nach Absprache u. a. mit den Verbänden der Haus & Grundstückseigentümer und der Mieterbünde erlassen werden.

Beim Rechnungstext führen die beiden Kürzel **GS** und **FP** immer wieder zu Irritationen.

GS - Der Grundwert je Gebäude ist der Teil der Arbeitsleistung des Schornsteinfegers der unabhängig von der Anzahl und der Höhe der Abgasanlage (Schornstein) anfällt.

FP - Die anteilige Fahrpauschale müsste eigentlich „ Fahrzeitpauschale“ heißen, denn sie deckt nicht die Fahrtkosten, sondern anteilig den Zeitaufwand für alle im Kehrbezirk zur Erledigung von Schornsteinfegerarbeiten notwendigen Fahrten ab.
Damit wird der Zeitaufwand zum Anfahren aller Nutzungseinheiten im Kehrbezirk vergütet.

Den kompletten Verordnungstext sowie die Aufstellung der Gebühren finden Sie unter www.schornsteinfeger-owl.de/Rechtsquellen.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Schornsteinfegermeister
DETLEV HERMENING